
Satzung

in der Fassung vom 22.07.2014

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Jangu e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der
 1. Entwicklungszusammenarbeit
 2. Jugendhilfe
 3. Erziehung, Volks- und Berufsbildung, einschließlich der Studentenhilfe
- (3) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 1. Ideelle und materielle Unterstützung schulischer und beruflicher Bildung von Waisenkindern, mittellosen Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Uganda, um einen Kreislauf zu schaffen, in dem Geförderte für sich selbst Perspektiven erarbeiten können und nach ihrem erfolgreichen Abschluss auch anderen eine Ausbildung ermöglichen können.
 2. Organisation und Betreuung von Bildungspatenschaften ugandischer Schülerinnen, Schüler und Studierende. Dazu werden Schul- und Ausbildungsgebühren, medizinische Versorgung, Nahrungsmittel, Schulausrüstung sowie Lebenskosten bezuschusst oder ganz übernommen.
 3. Aufbau von Lernräumen und innovativen Bildungseinrichtungen, die Kreativität und unternehmerische Kompetenzen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Uganda ermöglichen und dazu beitragen, dass sie ein selbstbestimmtes und menschenwürdiges Leben führen können.
 4. Verbesserung der Lebensstandards von mittellosen Jugendlichen und jungen Erwachsenen für ein würdevolles Leben durch ideelle und materielle Unterstützung während des Übergangs von der Ausbildung zum Berufsleben.
 5. Zusammenarbeit mit steuerbegünstigten Organisationen, die Bildungschancen in Uganda nachhaltig verbessern und Zukunftsperspektiven für Jugendliche schaffen.

6. Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften, um Lern- und Ausbildungserfolge durch ganzheitliche und innovative Bildungskonzepte sicherzustellen.
 7. Organisation und Durchführung von Praktika und freiwilligen sozialen Diensten zur Förderung des interkulturellen Austauschs.
 8. Sammlung und Übersendung von Schulmaterialien und IT-Technologie in Europa für die Bildung in Uganda.
 9. Organisation und Durchführung von Ausstellungen, Workshops und Seminaren, die zur Völkerverständigung beitragen.
 10. Dem Satzungszweck dienen ebenfalls alle Maßnahmen, die unmittelbar oder mittelbar dazu geeignet sind, eine förderliche Umgebung des Lernens und der Bildung zu schaffen, in der individuelle Potentiale und Talente entfaltet werden können.
 11. Ausweitung der gemeinnützigen Vereinstätigkeiten und Vereinsstrukturen auch in anderen Ländern.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
 - (6) Der Verein ist unabhängig von politischen, konfessionellen oder interessengebundenen Gruppen.
 - (7) Der Verein ist berechtigt Geschäftsstellen im In- und Ausland zu errichten.
 - (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (9) Vereinsmitglieder und Nichtmitglieder können für ihre ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen des Vereinszwecks eine angemessene Aufwandsentschädigung, in Form von z. B. Ehrenamtspauschale oder Übungsleiterpauschale, erhalten. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.
 - (10) Der Verein ist berechtigt Grundstücksgeschäfte im in- und Ausland zur Förderung des Vereinszweckes zu tätigen.
 - (11) Der Verein darf sich zur Erfüllung seines Zwecks Hilfspersonen bedienen.
 - (12) Im Rahmen des Vereinszwecks betreibt der Verein das Projekt der „Social Innovation Academy (SINA)“ zur Potenzialentfaltung von Jugendlichen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, sofern sie beabsichtigt, die Ziele des Vereins zu fördern. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (3) Änderungen der Adressen und Kontodaten der Mitglieder sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Tod, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein.
- (2) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Der Beschluss des Vorstands ist auf Antrag des Ausgeschlossenen durch die Mitgliederversammlung letztverbindlich zu prüfen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Jahresbeiträge werden von den Mitgliedern erhoben.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus zwei bis vier Personen, darunter der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Jede/r von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- (3) Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit vorzeitig aus, so ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl einzuberufen.
- (4) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

- (5) Die Abberufung des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

§ 8 Zuständigkeiten des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- e) Der Vorstand ist berechtigt, vereinsrelevante Tätigkeiten von Mitgliedern und Nichtmitgliedern auf Grundlage eines Dienstvertrages, der mit dem Vereinszweck in Einklang steht, angemessen zu vergüten. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Im Falle von Dienstverträgen für den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung.
- f) Der Vorstand ist berechtigt mit ehrenamtlichen Mitarbeitern Verträge abzuschließen, die diesen eine pauschale Aufwandsvergütung zusichern. Wurde eine pauschale Aufwandsentschädigung nicht vereinbart, ist eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der nachgewiesenen angefallenen Kosten unter Beachtung des Vereinszwecks und der finanziellen Lage des Vereins grundsätzlich möglich.

§ 9 Sitzung und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet wird. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung muss nicht angekündigt werden. Die Einberufung muss schriftlich erfolgen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- (4) Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab vollendetem 16. Lebensjahr eine Stimme.
- (2) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung eines unter Umständen vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
- b) Festsetzung der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- e) Beschlussfassung bezüglich der Prüfung des Ausschlusses von Mitgliedern auf deren Antrag;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr durch den Vorstand einzuberufen, ferner, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder ein Fünftel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Vorstand beantragt.
- (2) Die Einberufung hat unter Beigabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung (gerechnet ab dem zweiten auf die Absendung folgenden Werktag) schriftlich zu erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte des Vereins bekannte Adresse gerichtet ist.
- (3) Jedes Mitglied kann während der Mitgliederversammlung beim Versammlungsleiter eine Änderung der Tagesordnung beantragen.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 13 Verfahren der Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen

- (1) Die Mitgliederversammlung ist entweder im virtuellen Verfahren oder im Präsenzverfahren zu berufen. Für beide Verfahrensweisen gelten für die Abstimmung folgende Regeln.
- (2) Gemeinsame Vorschriften:
 - a) Für die Wirksamkeit eines Beschlusses reicht die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus, es sei denn, dass die Satzung etwas anderes bestimmt.
 - b) Eine Stimmenthaltung – in einzelnen Punkten der Tagesordnung – ist zulässig; eine Enthaltung gilt als Nichtabgabe der Stimme.
 - c) Im Falle einer Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

- (3) Im virtuellen Verfahren ist weder die gemeinsame Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort noch die zeitgleiche Abgabe der Stimmen erforderlich. Es verläuft wie folgt:
- a) Die Einberufung erfolgt per E-Mail, Telefax oder Brief durch den Vorsitzenden.
 - b) Der Vorsitzende gibt die vorläufig durch ihn festgesetzte Tagesordnung bekannt und gibt den Mitgliedern Gelegenheit, die Aufnahme weiterer Punkte in die Tagesordnung binnen zwei Wochen zu beantragen. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende eine Tagesordnung festsetzen, ohne Gelegenheit zur Aufnahme weiterer Punkte zu geben.

Verspätet eingegangene Anträge finden keine Berücksichtigung. Der Vorsitzende kann hiervon Ausnahmen machen, wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird oder andere Gründe, insbesondere die Verfahrensökonomie, die Aufnahme des Punktes rechtfertigen. Der Vorsitzende entscheidet nach billigem Ermessen.
 - c) Nach Ablauf der zwei Wochen hat der Vorsitzende die endgültige Tagesordnung bekannt zu geben, die einzelnen zur Entscheidung stehenden Fragen zu formulieren und alle Mitglieder binnen zwei Wochen zur verbindlichen Abstimmung über die einzelnen Punkte aufzufordern.
 - d) Die Mitglieder können über die einzelnen Punkte abstimmen, indem sie den Vorsitzenden in Schriftform, per Telefax oder per E-Mail unterrichten, wie sie in den einzelnen zur Entscheidung stehenden Punkten entscheiden. Für die Fristwahrung ist der Zeitpunkt des Zugangs der Stimmabgabe beim Vorstandsvorsitzenden entscheidend. Eine verspätete oder/und formwidrige Stimmabgabe gilt als Enthaltung.
- (4) Im Präsenzverfahren finden sich die Mitglieder an einem bestimmten Ort zur gemeinsamen Beschlussfassung ein. Es verläuft wie folgt:
- a) Zur Einberufung gelten die in § 11 aufgestellten Vorschriften.
 - b) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
 - c) Die Mitglieder stimmen über die einzelnen Punkte durch Handzeichen oder Zuruf ab. Eine geheime Abstimmung über einen Punkt hat zu erfolgen, wenn ein Mitglied dies wünscht. Der Vorsitzende bestimmt in diesem Fall ein geeignetes Verfahren für die Stimmabgabe (Stimmabgabe durch anonymisierte Stimmzettel).
- (5) Dem Präsenzverfahren steht es gleich, wenn die Mitgliederversammlung im Rahmen von Online-Video- oder Telefonkonferenzen durchgeführt wird. Die Regelungen zum Präsenzverfahren gelten hierfür entsprechend.
- (6) Online-Versammlungen folgen den Grundsätzen der geschlossenen Benutzergruppe. Die Kommunikation erfolgt ausschließlich innerhalb der vorher festgelegten Gruppe von Teilnehmern, wobei die Identifizierung der Teilnehmer zweifelsfrei erfolgen muss.
- (7) Die hier zur Mitgliederversammlung getroffenen Regelungen gelten entsprechend für Vorstandssitzungen, sofern dort keine besonderen Regelungen getroffen wurden.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht.
- (4) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Vereins und/oder zur Unterstützung des Vorstands, insbesondere zur Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung der Vereinsmittel, Ausschüsse bilden. Deren Aufgaben und Zusammensetzung sind im Beschluss festzulegen.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit oder der Jugendhilfe.